



Teilkollektive RfB

Köln, Dezember 2017

Die teilkollektiven Rückstellungen für Beitragsrückerstattung sind Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB), die den Verträgen insgesamt zugeordnet sind. Sie enthalten Mittel, die innerhalb der RfB damit dem gesamten Bestand zur Verfügung stehen. Dadurch wird das Kollektiv der Versichertengemeinschaft stabilisiert und ein angemessener Interessenausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft ermöglicht.

Woher stammen die Mittel der teilkollektiven RfB?

Die teilkollektive RfB wird durch die verfügbare RfB (noch nicht zugeteilte Mittel der RfB) der überschussberechtigten Bestandsgruppen und Abrechnungsverbände gespeist. Dazu werden die verfügbaren Mittel oberhalb einer einmalig gewählten, unternehmensindividuellen Grenze den Abrechnungsverbänden und den Bestandsgruppen entnommen und den kollektiven Teilen zugeführt. Sobald die Mittel der teilkollektiven RfB eine bestimmte Obergrenze überschreiten, werden sie wiederum mit einem verursachungsorientierten Schlüssel in alle Abrechnungsverbände und alle Bestandsgruppen zurückgeführt.

In der Regel dürfen diese Mittel aber nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird daher nicht von der Bildung oder der Größe der kollektiven RfB beeinflusst.

Wie groß ist die teilkollektive RfB?

Nach § 3 der RfB-Verordnung beträgt die maximale Obergrenze der teilkollektiven RfB 60 Prozent der Solvabilitätsspanne nach §§ 9 bis 14 der Kapitalausstattungs-Verordnung. Die Obergrenze darf unternehmensindividuell gewählt werden und kann somit auch geringer als 60 Prozent der Solvabilitätsspanne ausfallen. Eine Änderung der Obergrenze darf ausschließlich mit Zustimmung der BaFin erfolgen.

Wann wurde die teilkollektive RfB eingeführt?

Ab dem Geschäftsjahr 2014 durften Lebensversicherungsunternehmen erstmals eine teilkollektive RfB einführen. Bei der erstmaligen Einrichtung konnten mehrere teilkollektive Teile gebildet werden. Die Lebensversicherungsunternehmen mussten die Obergrenze für die kollektiven Teile sowie die Obergrenze der verfügbaren RfB der Abrechnungsverbände und der Bestandsgruppen festlegen und bei der BaFin zur Genehmigung einreichen. Eine Änderung ist nur mit Genehmigung der BaFin zulässig.